

Fachinformationen für Arbeitgeber 2019

gesundes
unternehmen

AOK
Die Gesundheitskasse.

**Mehr
News &
Infos**

aok-business.de

Das Arbeitgeber-
portal Ihrer AOK

Künstlersozialabgabe



MERKBLATT



DIE KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und die vom Gesetzgeber mit der Umsetzung dieses Gesetzes beauftragte Künstlersozialkasse (KSK) sorgen dafür, dass selbstständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. Sie zahlen nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und die Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Dieses Modell der Künstlersozialversicherung ist weltweit einzigartig.

Die Aufgaben der KSK sind die Prüfung der Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis nach dem KSVG und die Berechnung, Einziehung und Abführung der Beiträge. Für die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis nach dem KSVG sind ausschließlich die gesetzliche Kranken- und Pflegekasse sowie die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Im Verhältnis zu den Unternehmen hat die KSK festzustellen, wer als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Leistungen abgabepflichtig ist. Sie zieht von den abgabepflichtigen Unternehmen die Künstlersozialabgabe ein.

Die Künstlersozialkasse erreichen Sie: Mo. bis Fr. von 9 bis 16 Uhr unter der Service-Nummer 04421 9734051500, per E-Mail unter kunft@kuenstlersozialkasse.de oder im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Versicherte

Die Versicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung. Der Bereich der Arbeitslosenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung kennt dagegen keine Versicherungspflicht für selbstständige Künstler und Publizisten.

Definition: Künstler und Publizisten

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Ein Publizist ist als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig oder lehrt Publizistik.

Der künstlerisch/publizistisch tätige Personenkreis wird im KSVG nur allgemein definiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die im Künstlerbericht der Bundesregierung aufgeführten Berufsgruppen sowie die im Bereich „Wort“ tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, zu den Künstlern oder Publizisten im Sinn des KSVG zählen. Die Qualität der künstlerischen oder publizistischen Leistung spielt keine Rolle.

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht hängt davon ab, dass der selbstständige Künstler oder Publizist

- › grds. überwiegend im Inland tätig ist,
- › seine künstlerische/publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausübt und

› im Zusammenhang mit seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinn des § 8 SGB IV.

Selbstständig ist die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt.

Erwerbsmäßig ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen.

Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn das Entgelt maximal 450 Euro monatlich beträgt.

Versicherungsfreiheit

Selbstständige Künstler und Publizisten sind versicherungsfrei, wenn sie im Lauf eines Kalenderjahres aus der selbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielen, das 3.900 Euro nicht übersteigt. Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit des Arbeitseinkommens tritt jedoch nicht schon beim ersten Unterschreiten des Grenzbetrags von 3.900 Euro ein. Der Versicherungsschutz bleibt auch dann erhalten, wenn das Arbeitseinkommen innerhalb von sechs Kalenderjahren nicht mehr als zweimal die Grenze von 3.900 Euro unterschreitet. Die Sechs-Jahres-Frist beginnt mit dem Jahr, in dem erstmals diese Grenze unterschritten wird.

Wird die selbstständige künstlerische/publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die genannte Grenze entsprechend herabzusetzen.

Berufsanfänger

Für Berufsanfänger sieht das KSVG eine besondere Regelung vor. Sie werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn ihr Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze voraussichtlich nicht überschreiten wird. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Kommt es wäh-

rend dieser Drei-Jahres-Frist etwa durch Kindererziehung, freiwilligen Wehrdienst oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis zu einer Unterbrechung der selbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit, verlängert sich die Berufsanfängerzeit entsprechend.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Das KSVG enthält eine Reihe von Ausnahmeregelungen zur Versicherungspflicht, denn die Künstlersozialversicherung soll nur denjenigen Personen sozialen Schutz bieten, die nicht bereits aus anderen Gründen ausreichend abgesichert sind oder nach ihrer persönlichen Situation abgesichert sein können.

Von der Rentenversicherungspflicht werden selbstständige Künstler/Publizisten nicht erfasst, deren Alterssicherung bereits anderweitig gewährleistet ist (z.B. Beamte, ebenso Künstler/Publizisten, die aufgrund eines zugleich ausgeübten Beschäftigungsverhältnisses der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen oder die eine anderweitige selbstständige Tätigkeit ausüben).

Auch in der Kranken- und Pflegeversicherung tritt Versicherungspflicht dann nicht ein, wenn der Künstler/Publizist bereits anderweitig gegen Krankheit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, er aus anderen Gründen keinen gesetzlichen Versicherungsschutz benötigt oder dieser ausgeschlossen ist.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Krankenversicherungspflichtige Künstler/Publizisten, deren Arbeitseinkommen in den abgelaufenen drei Kalenderjahren insgesamt über der für diese Jahre geltenden „allgemeinen“ Jahresarbeitsentgeltgrenze gelegen hat, können sich von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht befreien lassen – ebenso Berufsanfänger, die Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind.

Möglichkeiten der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sieht das KSVG nicht vor.

Rentenbezieher

Für die Versicherungs- und Beitragspflicht von Künstlern/Publizisten, die neben ihrer selbstständigen Tätigkeit eine Vollrente wegen Alters beziehen, besteht Rentenversicherungsfreiheit erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Seit dem 1. Januar 2017 sind alle Künstler/Publizisten, die eine Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, in ihrer selbstständigen Tätigkeit rentenversicherungspflichtig. Die selbstständige künstlerische/publizistische Tätigkeit wird erst im Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei. Bis dahin müssen Beiträge zur Rentenversicherung über die Künstlersozialversicherung gezahlt werden.

Aufgrund einer Übergangsregelung bleiben Künstler/Publizisten, die am 31. Dezember 2016 in ihrer selbstständigen Tätigkeit rentenversicherungsfrei waren und eine Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen haben, in dieser selbstständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

Künstler/Publizisten, die wegen der Übergangsregelung oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungsfrei sind, können seit dem 1. Januar 2017 auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht muss gegenüber der KSK schriftlich erklärt werden und gilt für die Dauer der selbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit. Künstler/Publizisten, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, bleiben rentenversicherungspflichtig über die KSK. Durch die zusätzlichen Beiträge erhöht sich die Altersrente.

Die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der KSK bleibt bei Fortführung der selbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit neben einem Rentenbezug bestehen. Die Beiträge sind etwas geringer als vor dem Rentenbeginn, da das Risiko des krankheitsbedingten Erwerbsausfalls nicht mehr durch die Krankenversicherung abgedeckt wird.



FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Künstlersozialversicherung steht auf drei Säulen. Sie setzt sich

- › zu 50 Prozent aus Versichertenbeiträgen,
- › zu 30 Prozent aus der Künstlersozialabgabe und
- › zu 20 Prozent aus einem Bundeszuschuss zusammen. Darüber hinaus trägt der Bund die gesamten Verwaltungskosten der KSK.

Beiträge der Künstler und Publizisten

Selbstständige Künstler und Publizisten, die nach dem KSVG versichert sind, müssen monatlich Beitragszahlungen an die KSK leisten. Berechnungsfaktoren sind die voraussichtlichen Einkünfte aus der selbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit und die halben Beitragssätze zu den einzelnen Versicherungszweigen. Der hälftige Krankenversicherungsbeitrag wird um einen individuellen Zusatzbeitrag ergänzt, der ab dem 1. Januar 2019 vom Selbstständigen zur Hälfte zu tragen ist, wenn dieser von der gesetzlichen Krankenkasse des Künstlers oder Publizisten erhoben wird.

Maßgebend für die Ermittlung der Versicherungsbeiträge ist das voraussichtliche Jahreseinkommen. Ausnahmen für Berufsanfänger sind möglich.

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe zahlen alle Unternehmen, die Werke und Leistungen selbstständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen (private Unternehmen und Betriebe ebenso wie öffentlich-rechtliche Körper-

schaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften). Eine steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ist für die Abgabepflicht unbedeutend.

Die künstlerische/publizistische Leistung muss mit dem Zweck des nutzenden Unternehmens zusammenhängen; mit der Nutzung müssen direkt oder indirekt Einnahmen erzielt werden. Künstlerische/publizistische Leistungen, die nur privaten oder unternehmensinternen Zwecken dienen, fallen nicht unter die Abgabepflicht.

Die Künstlersozialabgabe ist auch für Personen zu zahlen, die selbstständig künstlerisch/publizistisch tätig, aber nicht nach dem KSVG pflichtversichert sind oder versichert werden können.

Abgabepflichtige Unternehmen

Das KSVG unterscheidet drei Arten von Unternehmen, die bei Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen abgabepflichtig sind. Dies sind Unternehmen, die

- › typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden (Typische Verwerter),
- › Eigenwerbung/Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler/Publizisten erteilen (Eigenwerber) sowie
- › nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, um damit Einnahmen zu erzielen (General Klausel).

Typische Verwerter

Zu den typischen Verwertern von künstlerischen oder publizistischen Leistungen gehören:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste)
2. Theater (ohne Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen, wenn ihr überwiegender Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten.
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen, sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf ausgerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen
4. Rundfunk- und Fernsehanbieter
5. Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern
6. Galerien, Kunsthandel
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
8. Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

Eigenwerber

Abgabepflichtig sind auch Unternehmen, die für sich Werbung, Öffentlichkeitsarbeit oder Imagepflege betreiben (sog. Eigenwerbung) und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten vergeben.

Geworben wird zum Beispiel

- › für den Verkauf bestimmter Produkte oder Dienstleistungen,
- › für politische, soziale, karitative, ökologische oder andere Zwecke,
- › den Verkauf in bestimmten Branchen sowie
- › Spenden und Finanzierung von Hilfeleistungen.

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit sind dabei zum Beispiel auch die Gestaltung eines Internetauftritts und die Herausgabe eines Newsletters.

Generalklausel

Aufgrund der sog. Generalklausel kann jedes Unternehmen abgabepflichtig werden, wenn es nicht nur gelegentlich selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will. Nach der Generalklausel sind auch Unternehmer abgabepflichtig, die in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern oder Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss jeder Veranstaltungstag gesondert gewertet werden.

„Nicht nur gelegentlich“

Der Begriff der gelegentlichen Auftragserteilung ist durch das Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe eindeutig definiert. Das Tatbestandsmerkmal der gelegentlichen Auftragserteilung ist für alle Aufträge, die seit 1. Januar 2015 im Rahmen der Eigenwerbung oder nach der Generalklausel erteilt werden, in wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Aufträge werden danach dann gelegentlich an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt (sog. Bagatellgrenze). Durch die Einführung dieser Bagatellgrenze soll insbesondere kleineren Unternehmen der Umgang mit den Melde- und Zahlungspflichten nach dem KSVG erleichtert werden.

Werden im Rahmen der Generalklausel Aufträge in einem Kalenderjahr für lediglich bis zu drei Veranstaltungen durchgeführt, besteht unabhängig von der 450-Euro-Grenze keine Abgabepflicht. Werden in einem Kalenderjahr Aufträge für mehr als drei Veranstaltungen erteilt, besteht ebenfalls keine Abgabepflicht, wenn die 450-Euro-Grenze unterschritten wird.

Beispiel

Ein Steuerberater vergibt jährlich Aufträge/ Honorarzahlungen im Rahmen der Eigenwerbung an selbstständige Künstler. In den Jahren 2016 bis 2019 betragen diese jeweils 420 €.

Für die Jahre 2016 bis 2019 besteht aufgrund der Bagatellgrenze keine Abgabepflicht.

Abgabepflichtige Zahlungen

Alles, was das verwertende Unternehmen aufwendet, um ein Werk oder eine Leistung zu erhalten oder zu nutzen, ist abgabepflichtig (etwa Honorare, Gagen, Tantiemen, Ankaufspreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen und mehr). Dazu gehören auch alle Auslagen (wie Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (etwa für Material, Hilfskräfte und nicht künstlerische Nebenleistungen), die einem Künstler oder Publizisten vergütet werden.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören:

- › Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, AG),
- › Zahlungen an Kommanditgesellschaften (KG), GmbH & Co. KG und GmbH & Co. OHG,
- › Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, GVL, VG Wort, VG Bild-Kunst),
- › Zahlungen für die Verwertung von Namensrechten,
- › gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- › steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, übliche Bewirtungskosten usw. – mit Nachweis und unter Beachtung der Grenzwerte nach § 3 Nr. 16 EStG),
- › die steuerfreie Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale),
- › gesondert ausgewiesene Druckkosten (keine Vervielfältigungskosten),
- › private Aufwendungen des Unternehmers und Aufwendungen für interne Maßnahmen, z. B. Betriebsfeste.

Entgelte, die für künstlerische/publizistische Leistungen gezahlt werden, unterliegen grds. nur einmal der Abgabepflicht. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Leistung mehrfach – unverändert – verwendet wird. Wird eine solche Leistung jedoch z. B. durch das Hinzufügen weiterer Elemente umgestaltet und so Bestandteil einer neuen Leistung, besteht erneut Abgabepflicht. In diesem Fall werden in mehreren Stufen künstlerische Einzelleistungen zu einem Gesamtwerk zusammengeführt. Dieses sogenannte Mehrstufenverfahren löst die mehrfache Entrichtung der Künstlersozialabgabe aus.

Berechnung der Künstlersozialabgabe

Für die Berechnung der Künstlersozialabgabe gilt das Zuflussprinzip. Bemessungsgrundlage sind alle Entgelte, die ein Abgabepflichtiger im Lauf eines Kalenderjahres an selbstständige Künstler oder Publizisten tatsächlich gezahlt hat. Die Summe der Entgelte wird mit dem Abgabesatz multipliziert und ergibt die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Der Abgabesatz für 2019 beträgt unverändert 4,2 Prozent.



BEITRÄGE UND MELDUNGEN

Fälligkeit

Alle Abgabepflichtigen müssen der KSK ohne weitere Aufforderung spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres die Höhe aller an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mitteilen. Anhand der gemeldeten abgabepflichtigen Entgelte ermittelt diese die Künstlersozialabgabe für das vorhergehende Kalenderjahr sowie die zu leistenden Vorauszahlungen.

Gehört ein Unternehmen zu den grds. abgabepflichtigen Unternehmen als typischer Verwerter, Eigenwerber oder nach der Generalklausel und wurden im abgelaufenen Jahr keine Entgelte an selbstständige Künstler/Publizisten gezahlt, ist bis zum 31.3. des Folgejahres eine Nullmeldung abzugeben.

Für das laufende Kalenderjahr und die Monate Januar und Februar des folgenden Jahres muss der abgabepflichtige Unternehmer Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe leisten. Die monatlichen Beträge bemessen sich nach dem Abgabesatz des laufenden Kalenderjahres und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage des vorausgegangenen Kalenderjahres. Als Vorauszahlung für Januar und Februar des laufenden Jahres ist der Betrag aus Dezember des Vorjahres zu zahlen. Die Vorauszahlung wird jeweils zum Zehnten des Folgemonats fällig.

Werden die Zahlungen verspätet geleistet, erhebt die KSK für jeden angefangenen Monat der Säumnis Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent des rückständigen Betrags. Nach Eingang der Jahresmeldung werden Überzah-

lungen oder Fehlbeträge, die sich aufgrund der pauschalen Vorauszahlungsbeträge ergeben, ausgeglichen. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vor auszuzahlende Betrag 40 Euro im Monat nicht übersteigt.

Melde- und Aufzeichnungspflichten

Die Pflicht zur Künstlersozialabgabe bei Inanspruchnahme von künstlerischen/publizistischen Leistungen besteht unabhängig vom Wissen um diese. Bei Inanspruchnahme der künstlerischen/publizistischen Leistungen sind die beauftragenden Unternehmer verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu entrichten; diese stellt keine freiwillige Leistung, sondern eine Pflichtabgabe dar.

Mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, sind die Aufzeichnungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen, Meldungen usw. beginnt am ersten Tag des Folgejahres und endet am 31.12. des fünften Jahres.

Wer seinen gesetzlichen Melde- und Abgabepflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Kommen Unternehmen ihrer Meldepflicht nicht nach und wird die Abgabepflicht im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, müssen sie die zu zahlenden Beiträge für die vergangenen fünf Jahre nachentrichten. Bei Unternehmen, die vorsätzlich ihren Meldepflichten nicht nachkommen, ist eine rückwirkende Veranlagung der letzten 30 Jahre möglich.

Die (potenziell) abgabepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und sämtliche Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, vorzulegen.

Beitragsprüfung

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Betriebsprüfungen ist aufgeteilt.

- › Die KSK überwacht die Entrichtung der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmen ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen.
- › Die Träger der Rentenversicherung kontrollieren im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern die Entrichtung der Künstlersozialabgaben.

Es werden auch Arbeitgeber geprüft, die bereits abgabepflichtig nach dem KSVG sind. Näheres hierzu regelt die BÜV-KSVG (u. a. Art und Umfang von Betriebsprüfungen, Mitwirkungspflichten der Unternehmen).

Das Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes sieht seit 1.1.2015 eine erhebliche Erweiterung des Prüfauftrags der Träger der Rentenversicherung vor. Die Künstlersozialabgabe ist nun Gegenstand jeder Betriebsprüfung. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten kann anstelle einer Prüfung eine Beratung erfolgen. Die Arbeitgeber erhalten in diesem Fall mit der Prüfanündigung Hinweise über die Künstlersozialabgabe und bestätigen, dass sie über die Künstlersozialabgabe unterrichtet worden sind und der KSK abgabepflichtige Sachverhalte melden. Darüber hinaus erhielt die KSK wieder ein eigenes Prüfrecht bei Arbeitgebern, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen bzw. anlassbezogene Prüfungen durchführen zu können.

Die Beitragsüberwachung kann schriftlich oder als Außenprüfung durchgeführt werden. Geprüft werden (gegebenenfalls stichprobenartig) die Verhältnisse, die für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe (Abgabegrundlagen) maßgeblich sind.

Die Außenprüfung findet in den Geschäftsräumen des abgabepflichtigen Unternehmens statt und wird mindestens 14 Tage zuvor schriftlich angekündigt. Wenn alle Beteiligten zustimmen, kann die Prüfung im Haus eines Bevollmächtigten (z. B. Steuerberater) des Unternehmens erfolgen.

Gegenstand und Umfang der Prüfung

Im Regelfall wird die grundsätzliche Abgabepflicht des Unternehmens geprüft. Wenn erforderlich, erfolgt die Prüfung der Abgabeschuld und der Zahlungsverpflichtung der Künstlersozialabgabe für die Vergangenheit und für die Gegenwart (Vorauszahlungsmitteilung). Wurde schon eine Künstlersozialabgabe entrichtet, prüfen die Rentenversicherungsträger die Richtigkeit der Meldungen. Ebenfalls werden die daraus resultierenden jährlichen Abgabebescheide der KSK überprüft.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Unterlagen, die zur Feststellung der Abgabepflicht dienen. Dazu gehören neben den Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte und Meldungen insbesondere

- › die Vertragsunterlagen über künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen (Verträge, Notizen über Vertragsabsprachen, alle Abrechnungsunterlagen),
- › alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und Unterlagen, die Eintragungen über künstlersozialabgabepflichtige Tatbestände enthalten können (Sach- und Personenkonten, Kostenrechnungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen, Bilanzansätze und Belege),
- › die Meldungen an andere Sozialversicherungsträger einschließlich der dazugehörigen Lohnunterlagen sowie
- › Auszüge aus den Prüfberichten und Prüfungsmitteln der Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger.

Mitwirkungspflicht des Unternehmens

Abgabepflichtige Unternehmen müssen an der Feststellung der Abgabepflicht bzw. der Ermittlung der Abgabenhöhe mitwirken. Falls erforderlich, können die Unterlagen auf Kosten des prüfenden Trägers fotokopiert werden. Zur Mitwirkungspflicht gehört auch, dass die Unter-

nehmen den Betriebsprüfern einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz und die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos bereitstellen.

Abschluss der Prüfung

Das Prüfergebnis erfährt der Unternehmer bei einer Schlussbesprechung. Darüber hinaus kann dem Unternehmen eine Frist für die Stellungnahme zum Prüfergebnis eingeräumt werden. Sobald dieses feststeht, erlässt die KSK oder der Rentenversicherungsträger einen Prüfbescheid. Werden Abweichungen zwischen gemeldeter und von der KSK berücksichtigter Bemessungsgrundlage festgestellt, werden im Zuge der Prüfung die bereits erteilten Abgabebescheide der KSK durch die Rentenversicherung zurückgenommen. Die Rücknahme des Abgabebescheides der KSK erfolgt, wenn die zugrunde liegende Meldung unrichtige Angaben enthielt. Ändert sich aufgrund von Prüffeststellungen der Rentenversicherungsträger die Höhe der Bemessungsgrundlage des letzten und/oder des vorletzten Kalenderjahres, wirkt sich das auch auf die Höhe der laufenden Vorauszahlung aus.

Die KSK oder der Rentenversicherungsträger kann Auflagen auch dahingehend erteilen, dass die Aufzeichnungen und Meldungen nach Maßgabe des Prüfergebnisses von dem Unternehmer in angemessener Frist korrigiert werden. Bei groben Mängeln der Aufzeichnungen kann der Prüfer aufgrund seiner Feststellungen eine Schätzung der nachzuerhebenden Künstlersozialabgaben vornehmen. Dies wird regelmäßig dann geschehen, wenn die Höhe der Entgelte nicht oder nicht in angemessener Zeit ermittelt werden kann, weil Aufzeichnungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind oder der Unternehmer seinen Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht nachgekommen ist.

Ausgleichsvereinigungen

Die zur Abgabe Verpflichteten haben die Möglichkeit, eine Ausgleichsvereinigung zu bilden. Intention dieser Ausgleichsvereinigungen ist, dass diese für ihre Mitglieder die Verpflichtungen nach dem KSVG übernehmen. Aktuell bestehen über 60 Ausgleichsvereinigungen.

Zusammengeschlossen haben sich u.a.: Verlage, die evangelische und katholische Kirche, der DGB, eine Reihe von Parteien, Unternehmen der chemischen Industrie, der Metall- und Elektroindustrie, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband. Das KSVG sieht für die Gestaltung von Ausgleichsvereinigungen zwei Möglichkeiten vor.

1. Alternative

- › Die Ausgleichsvereinigung übernimmt die Verpflichtungen gegenüber der KSK.
- › Es besteht weiterhin eine Meldepflicht der tatsächlich gezahlten Entgelte durch die einzelnen Mitglieder.
- › Die Bildung einer Ausgleichsvereinigung in dieser „vereinfachten“ Form ist zum 1.1.2015 weggefallen. Die bis 31.12.2014 gebildeten Ausgleichsvereinigungen haben aber weiterhin Bestand.

2. Alternative

- › Die KSK kann mit einer Ausgleichsvereinigung vertraglich vereinbaren, andere Berechnungsgrößen zur Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte zugrunde zu legen.
- › Die Ausgleichsvereinigung in ihrer Gesamtheit muss die Künstlersozialabgabe in der Höhe entrichten, die insgesamt der Summe entspricht, die von allen Mitgliedern zu zahlen wäre.
- › Die Ausgleichsvereinigung entrichtet die Künstlersozialabgabe mit befreiender Wirkung für ihre Mitglieder.
- › Sie erfüllt die Melde- und Aufzeichnungspflichten gegenüber der KSK.

Die wesentlichen Vorteile einer Ausgleichsvereinigung sind:

- › Erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Ersparnis an Verwaltungskosten.
- › Aufzeichnungspflichten entfallen für die Zeit der Mitgliedschaft.
- › Keine Betriebsprüfungen nach dem KSVG durch die KSK oder die Rentenversicherungsträger bei den Mitgliedern.
- › Durch die pauschale Entrichtung der Künstlersozialabgabe besteht Rechts- und Kalkulationssicherheit.
- › Konflikte bei der Beurteilung der Abgabepflicht entfallen.